

Garantie für die Erforschung und Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren.

5.1. Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung

Für die Beweisführung spielt das Wissen, daß die sozialistische Parteilichkeit ein notwendiger Bestandteil des objektiven Herangehens an die Findung der Wahrheit über die Strafsache ist, eine ebenso entscheidende Rolle wie die Kenntnis darüber, daß die Beweisführung eine dialektische Einheit von praktischem Handeln und logischem Denken darstellt und daß die Achtung der Präsomtion der Unschuld unerläßliche Bedingung für die Erforschung und Feststellung der Wahrheit über das Verhalten des Angeklagten, seine Ursachen und Bedingungen und seine Persönlichkeit ist.

Wissenschaftlichkeit und Beweisführung bedeutet vor allem, daß die Gerichte sachkundig, objektiv und konsequent parteilich, vom sozialistischen Klassenstandpunkt aus, an die Beweisführung und Wahrheitsfindung herangehen. Die Orientierung der Beweisführung an dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Präsomtion der Unschuld verhindert Voreingenommenheit und parteisches Vorgehen bei der Wahrheitsfindung. Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung sind unvereinbar mit Oberflächlichkeit bei der Auswahl und Prüfung der Beweismittel. Sozialistische Parteilichkeit des Gerichts erfordert sachliche und gewissenhafte Prüfung aller be- und entlastenden Umstände und des Verteidigungsvorbringens des Angeklagten.

Unzulässig ist es, Verteidigungsvorbringen des Angeklagten mit dem Begriff der Schutzbehauptung zurückzuweisen, ohne es exakt zu widerlegen. Von gegenteiligen Feststellungen darf nur ausgegangen werden, wenn das Vorbringen des Angeklagten in der Beweisaufnahme zweifelsfrei widerlegt wurde.

Für die Erreichung einer höheren Qualität der Beweisführung sind folgende Hinweise zu beachten:

— In Vorbereitung der Hauptverhandlung haben die Gerichte bei der Klärung komplizierter Fragen mehr von der Möglichkeit von Konsultationen zur Erhöhung der Sachkunde Gebrauch zu machen. Das versetzt sie in die Lage, die Beweisaufnahme richtig vorzubereiten und durchzuführen. Durch die Konsultationen werden die Gerichte zu sachdienlicher Fragestellung und richtiger Beurteilung von Sachverständigengutachten ebenso befähigt wie zur Organisierung einer qualifizierten Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Die aus den Konsultationen erworbene Sachkenntnis dient der Erhöhung der Qualität der zu treffenden Entscheidung und fördert deren Überzeugungskraft.

Soweit bei den Konsultationen für den Nachweis der Wahrheit erhebliche Tatsachen festgestellt werden, dürfen sie für die Urteilsfindung nur verwendet werden, wenn sie in der Beweisaufnahme durch gesetzlich zulässige Beweismittel bestätigt werden.